

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/32d0ff85-dbf3-3417-b372-ad76f1cb980b>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG)
Amtliche Abkürzung	GenTG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2121-60-1

§ 18 GenTG - Anhörungsverfahren

(1) ¹Vor der Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 oder 4 zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden sollen, hat die zuständige Behörde ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ²Für die Genehmigung gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden sollen, ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen, wenn ein Genehmigungsverfahren nach [§ 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) erforderlich wäre. ³Im Falle des [§ 8 Abs. 4](#) entfällt ein Anhörungsverfahren, wenn nicht zu besorgen ist, dass durch die Änderung zusätzliche oder andere Gefahren für die in [§ 1 Nr. 1](#) bezeichneten Rechtsgüter zu erwarten sind.

(2) ¹Vor der Entscheidung über die Genehmigung einer Freisetzung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ²[§ 14 Abs. 4a Satz 2](#) bleibt unberührt.

(3) ¹Das Anhörungsverfahren regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. ²Das Verfahren muss den Anforderungen des [§ 10 Abs. 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) entsprechen. ³Bei Verfahren nach Absatz 2 gilt [§ 10 Abs. 4 Nr. 3](#) und [Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) nicht; Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben und begründet werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind.

